



## Spielgemeinschaften

(Ergänzung zu den Zusatzbestimmungen des TV Pfalz)

- Grundregel:  
Eine Spielgemeinschaft ist nur möglich, wenn beide Vereine für sich alleine nicht die Möglichkeit haben, eine Mannschaft zu melden. Generell ist es nur ersten Mannschaften erlaubt, Spielgemeinschaften zu bilden.
- Spielgemeinschaften können von Mitgliedsvereinen des TV Pfalz zur Förderung des Mannschaftssports gebildet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Schriftliche, rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen, die die Spielgemeinschaft namentlich begründen.
  - Regelung, welcher Verein die Spielgemeinschaft gegenüber dem TV Pfalz vertritt und welcher Verein die Rechte und Pflichten des Heimvereins übernimmt.
  - Schriftliche Erklärung aller beteiligten Vereine, daß sie nur Spieler in der Spielgemeinschaft einsetzen, die Mitglied in einem die Spielgemeinschaft begründeten Verein sind.
  - Anerkennung der Schiedsordnung, der Wettspielordnung des TV Rheinland-Pfalz und der Zusatzbestimmungen des TV Pfalz anerkennen durch alle Spieler der Spielgemeinschaft.
- Die beteiligten Vereine müssen für die SG eine gemeinsame Mannschaftsmeldung abgeben.
- Die Teilnahme einer Spielgemeinschaft an den Verbandsspielen ist nur dann möglich, wenn der Antrag bis zum 10.12. der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Pfalz vorliegt.
- Eine neu gegründete Spielgemeinschaft muß stets in der untersten Spielklasse beginnen, es sei denn, sie tritt an die Stelle eines sie begründeten Vereins in einer höheren Spielklasse.
- Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, so kann einer der beteiligten Vereine den Platz in der erreichten Klasse übernehmen, sofern dies alle die Spielgemeinschaft begründenden Vereine einvernehmlich erklären. Der andere Verein muß in der untersten Klasse beginnen. Wird keine Einigung erzielt, müssen alle Vereine in der untersten Spielklasse beginnen.
- Anträge auf Zulassung einer Spielgemeinschaft finden Sie auf unserer Homepage [www.tvpfalz.de](http://www.tvpfalz.de)